## RGZV Kaltenkirchen und Umgebung von 1903 e.V. - Ausstellungsbestimmungen

Maßgebend sind die AAB des BDRG soweit sie nicht durch Sonderbestimmungen ergänzt worden sind und die folgenden Sonderbestimmungen. Bei Nichtbeachtung und unrichtiger Ausfüllung des Meldebogens übernimmt die Ausstellungsleitung keinerlei Haftung.

Ausstellen können Mitglieder des Kreisverbandes und Züchter aus dem Kreis Segeberg.

1. Meldeschluss ist der 24. September 2024, maßgebend ist der Standgeldeingang.

### Meldebögen ohne Registriernummer werden nicht bearbeitet!

2. Die Meldungen sind in einfacher Ausführung einzureichen an Volker Heering, Köhlertwiete 4, 24629 Kisdorf.

3. Kosten: Einzeltiere 5,00 €

Stämme 10,00 €

Voliere 10,00 €

Katalog/Dauerkarte 3,00 €

Kostenbeitrag für alle 7,00 €

Jugendliche zahlen 50% vom Standgeld

Das Standgeld muss, bis Meldeschluss auf das folgende Konto eingezahlt werden:

Kontoinhaber: RGZV Kaltenkirchen

IBAN: DE51 2179 1906 0000 0217 09

Vom Standgeld werden Ehrenpreise á 10,00 € und Zuschlagspreise á 5,00 € vergeben.

4. Termine: Aufbau: nach Absprache

Meldeschluss: 24.09.2024

Einsetzen: 23.10.2024 17:00 – 20:00 Uhr

Anlieferung der Tiere nur über die Rückseite der Halle

Besuchszeiten: 26.10 2024 10:00 – 17:00 Uhr Besuchszeiten: 27.10 2024 10:00 – 15:00 Uhr Aussetzen: 27.10.2024 15:00 Uhr

5. Die Aussteller setzen ihre Tiere selbst in die K\u00e4fige. Die Ausstellungsleitung \u00fcbernimmt keine Haftung f\u00fcr Verwechslung, Diebstahl sowie Verluste durch h\u00f6here Gewalt. Tierverluste, die durch das Verschulden der Ausstellungsleitung entstehen, werden mit einem Betrag bis zu 20,00 € pro Tier abgegolten.

Tiere, die nach der Ausgabe als verlustig gemeldet werden, werden nicht vergütet.

Ebenso wird verfahren, wenn der Aussteller seine Transportkisten schon außerhalb der Halle hat.

 Die B-Bögen werden von der Ausstellungsleitung erstellt und zugesandt. Nur was geschrieben steht gilt. Nebenabsprachen sind ohne Bindung.

# 7. Veterinärärztliche Bestimmungen, Tierärztliche Impfbescheinigungen:

Hühnergeflügel muss aus Beständen stammen, die gegen die Newcastle Krankheit mit Lebend- oder Absorbatimpfstoffen geimpft sind. Anderes Geflügel als Hühnergeflügel ist dann zu impfen, wenn es gemeinsam – in einem Stall oder Auslauf – gehalten wird. Tauben sind gegen Paramyxovirusinfektion zu impfen. Eine tierärztliche Bescheinigung über die durchgehend durchgeführte Schutzimpfung muss bei der Einlassuntersuchung in Kopie vorliegen. Liegt keine Bescheinigung vor, so werden die Tiere von dem anwesenden Beauftragten der AL bzw. Tierarzt/-ärztin abgewiesen. Sollten wegen der Vogelgrippe weitere behördliche Anordnungen erlassen werden, so werden diese mit dem B-Bogen mitgeteilt.

Wassergeflügel wird nicht angenommen, aufgrund der Veterinärärztlichen Bestimmungen.

8. Bei Ausfall der Ausstellung durch höhere Gewalt werden von der AL 25 % des Standgeldes einbehalten.

#### 9. Pokalbestimmungen:

Altzüchter: Vereinspokale für Hühner, Zwerge und Tauben

Beste Gesamtleistung von 5 Tieren einer Rasse, einer Farbe, alt und jung, beiderlei Geschlechts (1,4; 2,3; 3,2; 4,1)

Jungzüchter: Vereinspokale für die Jugendgruppe

Beste Gesamtleistung von 5 Tieren einer Rasse, einer Farbe, alt und jung, beiderlei Geschlechts (1,4; 2,3; 3,2; 4,1)

Bei Stattfinden der Kreisschau gelten folgende Kreis-Pokalbestimmungen:

Kreispokale für Hühner, Zwerge und Tauben

Beste Gesamtleistung von 4 Tieren einer Rasse, einer Farbe, jüngsten Jahrgangs,

beiderlei Geschlechts (1,3; 2,2; 3,1) und eigener Zucht (Kopie des Ringnachweises bei Einlieferung)

<u>Kreisjugendpokal</u> für die Jugendschau

Beste Gesamtleistung von 4 Tieren einer Rasse, einer Farbe, jüngsten Jahrgangs,

beiderlei Geschlechts (1,3; 2,2; 3,1) und eigener Zucht (Kopie des Ringnachweises bei Einlieferung)

#### 10. Datenschutzerklärung:

Der Aussteller bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Meldebogen gemäß DSGVO die Speicherung und Veröffentlichung seiner Adressdaten mit Telefonnummer und der von ihm ausgestellten Tiere mit deren Bewertungen im Katalog der Ausstellung. Übermittelte E-Mail-Adressen werden nur zum direkten Kontakt mit dem Aussteller verwendet und nicht veröffentlicht. Weiterhin können diese Daten sowie Fotos von Personen und Tieren an Print- und andere Medien zur Schaudokumentation in Form von Teilnehmer- und Siegerlisten mit Ausstellernamen, Vereins-/Verbandszugehörigkeit übermittelt werden. Mit seiner Unterschrift erkennt der Aussteller die vorstehenden Ausstellungsbestimmungen als verbindlich an.

Die Ausstellungsleitung